

Bebauungsplan „Grüne Mitte“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

Anlage 3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Stufen 1 bis 3 (3-Stufen-Modell Rems-Murr-Kreis)

FASSUNG VOM 18.12.2018

1	VORBEMERKUNG	4
2	GESETZLICHE GRUNDLAGE	5
3	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAMES.....	6
3.1	Lage im Raum	6
3.2	Untersuchungsraum	6
3.3	Bestandssituation	7
4	STUFE 1 – HABITATPOTENTIALANALYSE	12
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	12
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung.....	12
4.1.2	Europäische Vogelarten	14
4.2	Ergebnis der Habitatpotentialanalyse	15
5	PLANUNG UND PROJEKTWIRKUNGEN	16
5.1	Anlagenbedingte Wirkungen.....	16
5.2	Baubedingte Wirkungen	16
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	16
6	STUFE 2 - FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN.....	17
6.1	Fledermäuse	17
6.1.1	Methodik und Begehungstermine	17
6.1.2	Ergebnis	18
6.1.3	Zusammenfassende Bewertung	18
6.2	Reptilien (Zauneidechse).....	19
6.2.1	Methodik und Begehungstermine	19
6.2.2	Ergebnisse.....	19
6.2.3	Zusammenfassende Bewertung	20
6.3	Avifauna	20
6.3.1	Methodik und Begehungstermine	20
6.3.2	Ergebnis	21
6.3.3	Zusammenfassende Bewertung	22
7	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	24
7.1	Projektbezogene Konfliktanalyse	24
7.1.1	Fledermäuse.....	24
7.1.2	Zauneidechse	25
7.1.3	Vögel	26
7.1.4	Zusammenfassung der Konfliktanalyse	29
7.2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
7.2.1	Fledermäuse.....	30
7.2.2	Zauneidechse	31
7.2.3	Europäische Vogelarten ohne Rote Liste-Status (ungefährdet).....	32
7.2.4	Zweigbrütende Vogelarten der Kategorie 2 (stark gefährdet) der Roten Liste	32
7.3	Fazit	34
8	LITERATUR	35

Abbildungen

Abbildung 1: Vorentwurf des Mitmach-Parks (Stand 20.04.2018, A24 Berlin)	4
Abbildung 2: Lage im Raum	6
Abbildung 3: Untersuchungsraum und Geltungsbereich	7
Abbildung 4: Gewässerbegleitende Gehölze	8
Abbildung 5: Gartengrundstück mit Gebäuden und zahlreichen Gehölzen.....	8
Abbildung 6: Landwirtschaftlich genutzte Flächen.....	9
Abbildung 7: Überblick über Gartenparzellen	9
Abbildung 8: Gepflegter Ziergarten	9
Abbildung 9: Grasweg	10
Abbildung 10: Brombeergestrüpp.....	10
Abbildung 11: Acker und Grünfläche mit Holzstapeln.....	10
Abbildung 12: Grünfläche am Schweizerbach	11
Abbildung 13: Gepflegter Streuobstbestand neben Nutzgarten	11
Abbildung 14: Standorte der Batlogger im Untersuchungsgebiet (aus Stauss & Turni 2016).....	17
Abbildung 15: Einzelnachweise der Zauneidechse orange: Männchen; gelb: Weibchen (aus Stauss & Turni 2016)	20
Abbildung 16: Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten ab RL-Vorwarnstufe (aus Stauss & Turni 2016, geändert gemäß der aktuellen Roten Liste)	23

Tabellen

Tabelle 1: Potentialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	12
Tabelle 2: Potentialanalyse der Habitatfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	14
Tabelle 3: Begehungstermine Fledermäuse	18
Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Geltungsbereich.....	18
Tabelle 5: Individuenliste der kartierten Zauneidechsen im Geltungsbereich.....	19
Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum.....	21

Anhang

Anhang 1: Maßnahmenblätter	
Anhang 2: Formblätter (in gesondertem Dokument)	

1 Vorbemerkung

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt zwischen den Stadtteilen Beutelsbach und Endersbach entlang des Schweizerbachs einen Bürgerpark zu errichten. Dazu fasste der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Grüne Mitte“. Dieser beinhaltet neben den Flächen für den geplanten Mitmach-Park auch angrenzende Strukturen nordöstlich des Schweizerbachs um dadurch eine Freiraumsicherung als Zäsur zwischen Beutelsbach und Endersbach zu gewährleisten. Der Geltungsbereich des BP „Grüne Mitte“ umfasst ca. 10,7 ha und wird in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.



Abbildung 1: Vorentwurf des Mitmach-Parks (Stand 20.04.2018, A24 Berlin)

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV und gefährdeten Vogelarten (ab Rote Liste-Vorwarnstufe) zu finden sind. Dies geschieht im Rahmen der Erfassung der Biotopstrukturen vor Ort mit Erfassung potentieller Habitate relevanter Artengruppen und entspricht so der Stufe 1 des 3-Stufen-Modells des Rems-Murr-Kreises. Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen werden die planungsrelevanten Artengruppen ermittelt.

Bereits 2016 wurde von Stauss & Turni eine faunistische Untersuchung im Bereich des geplanten Bürgerparks durchgeführt (Stufe 2 des 3-Stufen-Modells des Rems-Murr-Kreises). Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im vorliegenden Dokument zusammengefasst dargestellt.

Die Resultate der faunistischen Untersuchungen dienen als Datengrundlage für eine anschließende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Stufe 3 des 3-Stufen-Modells des Rems-Murr-Kreises).

2 Gesetzliche Grundlage

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

3.1 Lage im Raum

Der von der Stadt Weinstadt geplante Mitmach-Park befindet sich zwischen den Stadtteilen Beutelsbach und Endersbach südwestlich des Schweizerbaches (Stadt Weinstadt, Landkreis Rems-Murr). Mit einer Gesamtfläche von ca. 10,7 ha erstreckt sich der Geltungsbereich des B-Plans über landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen, sowie Gärten von Privatpersonen und liegt flächig ca. 233m ü. NN. Er umfasst neben den Bereichen für den geplanten Park auch Flächen nordöstlich des Schweizerbachs.

Die Stuttgarter Straße (K 1862) und die Sommerstraße sowie die Wohnbebauung im Bereich der Eberhardstraße umgrenzen das Untersuchungsgebiet. Die Tennisplätze des TCR Beutelsbach eV sind nicht im BP enthalten.



Abbildung 2:
Lage im Raum

3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (vgl. Abbildung 3).

Der Untersuchungsraum der tierökologischen Untersuchung von Stauss & Turni (2016) ist weitgehend identisch, wobei zusätzlich noch Flächen nordwestlich der K 1862 erfasst wurden. Dagegen wurden Teilflächen des Geltungsbereichs nordöstlich des Schweizerbachs nicht in die Untersuchungen 2016 miteinbezogen.

Da in die Bereiche nordöstlich des Schweizerbachs im Zuge der Realisierung des BP kein Eingriff erfolgt, wird der Untersuchungsraum der faunistischen Untersuchung aus 2016 für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im BP-Verfahren als ausreichend erachtet.

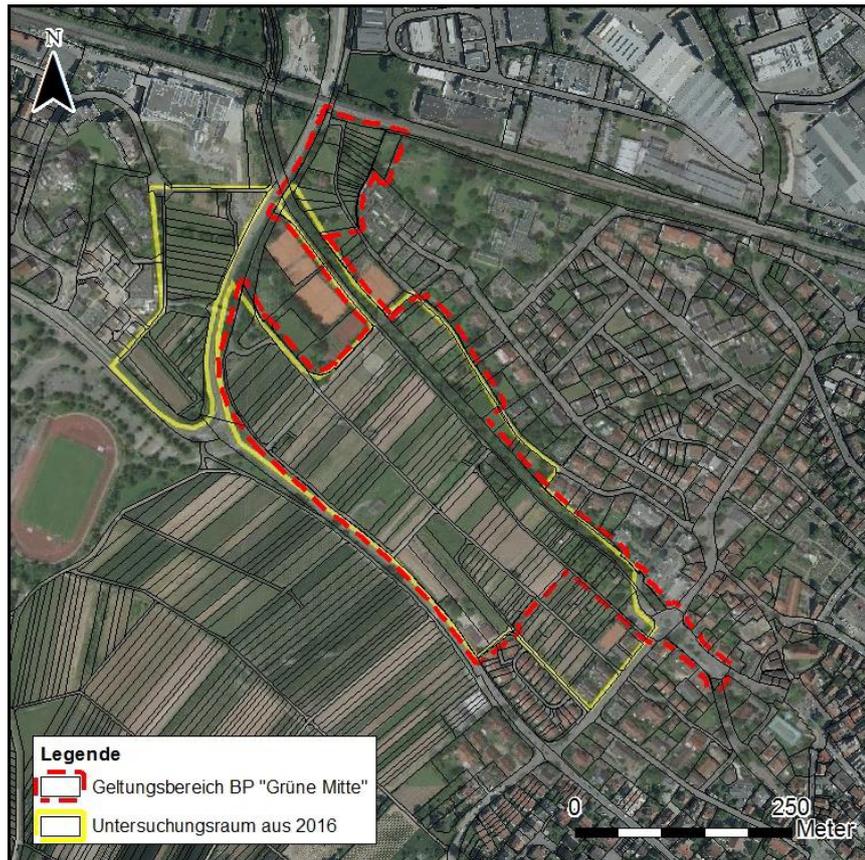


Abbildung 3:
Untersuchungs-
raum und Gel-
tungsbereich

Untersuchungs-
raum der faunisti-
schen Untersu-
chung von Stauss
&Turni 2016 (gelb)
im Vergleich zum
Geltungsbereich
des BP „Grüne
Mitte“ (rot)

3.3 Bestandssituation

Im Zuge des Umweltberichts wurde am 27.09.2017 der Geltungsbereich des BP hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen kartiert. Die erfassten Biotoptypen sind im Bestandsplan (siehe **Anlage 1** des Umweltberichts) zeichnerisch dargestellt.

Das Gebiet besteht größtenteils aus unterschiedlich intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen (Biotoptypen 37.11 und 37.29), Sonderkulturen aus Himbeer- und Brombeersträuchern (37.25) sowie von Privatpersonen genutzten Gärten (60.61, 60.62 und 60.63), die unterschiedlich hohe Anteile an Zierpflanzen- und Gemüsebeeten sowie heimischen und nichtheimischen Gehölzen aufweisen. Teilweise sind einzelne Flächen durch Nutzungsaufgabe verbuscht (43.10 und 43.11).

Der im Nordosten des Geltungsbereichs verlaufende Schweizerbach (12.20) wird von einem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen (52.33) gesäumt. Dieser weist an verschiedenen Standorten im Gebiet unterschiedliche Ausprägungen in Bezug auf Breite, die vorhandene Menge an Gehölzen und somit auf Qualität auf. Zusätzlich zu diesem Gehölzbestand sind auch Feldgehölze (41.10) sowie Gebüsche mittlerer Standorte (42.20) und Streuobstbestände (45.40) im Geltungsbereich vorhanden.

Das Wegenetz im Untersuchungsraum ist zum größten Teil bereits vollständig versiegelt (60.21), beinhaltet jedoch auch einen unbefestigten Weg (60.24) und Graswege (60.25).

Im Zuge der Biotoptypenkartierung am 27.09.2017 wurden zusätzlich zu den Biotoptypen auch diejenigen Biotopstrukturen erfasst, die potentielle Lebensräume für streng geschützte Tierarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten ab RL-Vorwarnliste) darstellen.

Die im Folgenden durch Abbildungen veranschaulichten Lebensräume weisen geeignete Strukturen für streng geschützte Arten auf.

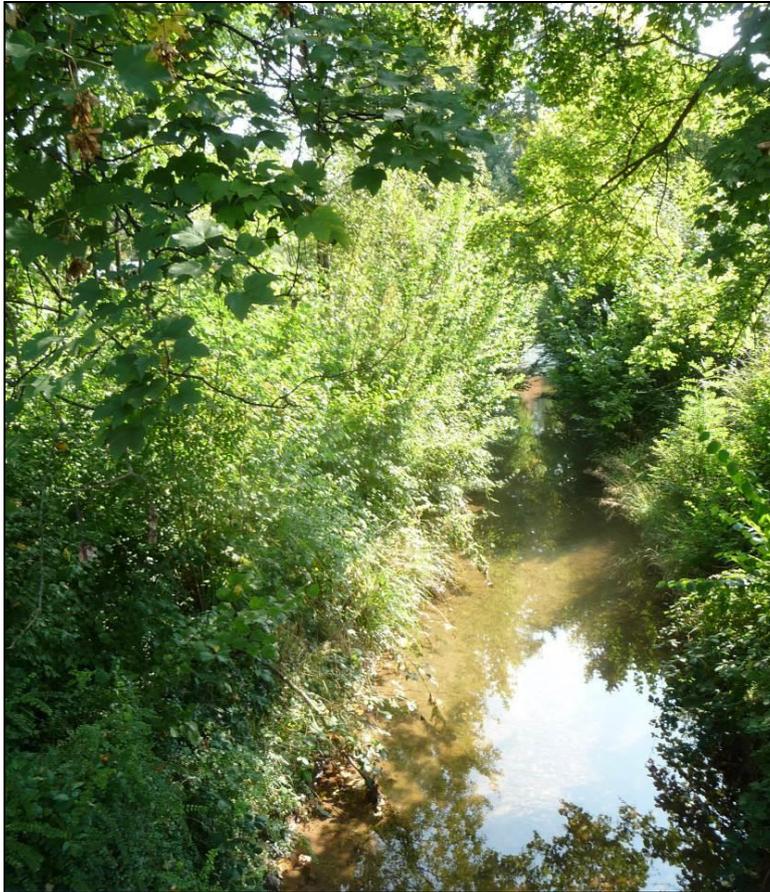


Abbildung 4:
Gewässerbegleitende
Gehölze

Habitatpotential für frei-
und höhlenbrütende Vo-
gelarten, Jagdhabitat
und Tagesversteck für
Fledermäuse



Abbildung 5:
Gartengrundstück mit
Gebäuden und zahlrei-
chen Gehölzen

Habitatpotential für frei-
und halbhöhlen- / ni-
schenbrütende Vogel-
arten, Nahrungshabitat



Abbildung 6:
Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Kürbisanpflanzungen mit Unkrautvegetation und Gehölze im Hintergrund dienen als Nahrungshabitat sowie Bruthabitat für Vögel



Abbildung 7:
Überblick über Gartenparzellen

Im Hintergrund: Schweizerbach mit begleitendem Gehölzbestand: mögliche Brutstätte für Vögel und Fledermäuse im Gehölzbestand

Im Vordergrund: Lebensraum für Zauneidechsen



Abbildung 8:
Gepflegter Ziergarten

Viele Bäume und Sträucher mit Habitatpotential für frei- und höhlenbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse.



Abbildung 9:
Grasweg

Rechts: kleinere Gärten
(hoher Nutzungsanteil
von Gemüseanbau)

Links: bewässerte Bie-
renstrauhanlage

Nahrungshabitat für
Vögel, Saumbereiche
geeignet als Lebens-
raum für Reptilien



Abbildung 10:
Brombeergestrüpp

Ehemaliges Grabeland
mit Sträuchern im
Übergang zum Graben

Geeignetes Habitat für
Zauneidechsen sowie
Bruthabitat für freibrü-
tende Vogelarten



Abbildung 11:
Acker und Grünfläche
mit Holzstapeln

Potentieller Rückzugsort
für Zauneidechse in den
Holzstapeln

Nahrungsquelle für
Vögel



Abbildung 12:
Grünfläche am Schweizerbach

Mit Sitzgelegenheit und Einzelbäumen

Habitatpotential für frei- und höhlenbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse.



Abbildung 13:
Gepflegter Streuobstbestand neben Nutzgarten

Nahrungs- und Jagdhabitat für höhlen- und freibrütende Vogelarten sowie als Tagesversteck für Fledermäuse

4 Stufe 1 – Habitatpotentialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potentialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 27.09.2017 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potentieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (ab RL-Vorwarnstufe) zu fungieren.

Darüber hinaus wurde das Zielartenkonzept (ZAK) für die Stadt Weinstadt ausgewertet.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bebauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potentialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>Im Untersuchungsraum sind stellenweise ältere Gehölzbestände mit möglichen Baumhöhlen und -spalten vorhanden, die geeignete Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse darstellen. Sie können zudem als Tagesverstecke fungieren.</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungs- und Jagdhabitat wahrscheinlich.</p> <p>Winterquartiere können im Untersuchungsgebiet aufgrund von fehlenden ausreichend dicken Asthöhlen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Bestand an potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz als Fortpflanzungsstätte, Einzelquartier und Jagdhabitat haben können, machen eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse in Kap. 6.1 (S.17ff) erforderlich.</p>

Tabelle 1: Fortsetzung

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Amphibien nicht geeignet.</p> <p>Kleinere Ruderalflächen, verbuschte oder noch bewirtschaftete Gartengrundstücke sowie südexponierte Gehölzsäume sind als Lebensraum für Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) geeignet.</p> <p>Ein Vorkommen weiterer Reptilien im Untersuchungsgebiet ist nicht zu erwarten.</p> <p>Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und Reptilien (außer Zauneidechse) ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Bestand an potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz als Lebensraum haben können, machen eine vertiefende Betrachtung der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) in Kap. 6.2 (S.19ff) erforderlich.</p>
<p>Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Für streng geschützte Fischarten Arten des Anhang IV der FFH-RL sind die vorhandenen Habitatstrukturen nicht geeignet. Zudem liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Arten nicht im Bereich des U-Raumes.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. In der eher artenarmen Wiesenflur fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen der streng geschützten Schmetterlingsarten (z.B. Nachtkerze, Weidenröschen, Großer Wiesenknopf).</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Die Gehölzbestände im U-Raum weisen keine ausreichend großen Totholzelemente auf.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Zudem liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Arten nicht im Bereich des U-Raumes</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</p>

Tabelle 1: Fortsetzung

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen weiterer streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potentialanalyse der Habitatfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die Gehölze des Untersuchungsraums stellen geeignete Habitatstrukturen für zweig-/freibrütende ¹ Vogelarten (ab RL-Vorwarnliste) dar. Darüber hinaus besitzen sie teilweise geeignete Strukturen (Baumhöhlen) für höhlenbrütende Vogelarten ² . Für halbhöhlen- und nischenbrütende Vogelarten ³ sind an Geräteschuppen auf den Gartengrundstücken des Untersuchungsraums geeignete Habitatsstrukturen vorhanden. Aufgrund des Früchte- und Insektenangebotes in den Sträuchern und Gehölzen sowie durch die extensiv genutzten Gärten und Äcker stellt der Untersuchungsraum ein Nahrungshabitat für Vögel dar. Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Untersuchungsraum sowohl die Funktion eines Brut- als auch eines Nahrungshabitats für Europäische Vogelarten (ab RL-Vorwarnstufe). Der Bestand an potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz haben können als Brutplatz und/oder Nahrungshabitat, machen eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. 6.3 (S.20ff) erforderlich.

1 Z. B.: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) • Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2 Z. B.: Feldsperling (*Passer montanus*) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*).

3 Z. B.: Haussperling (*Passer domesticus*) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

4.2 Ergebnis der Habitatpotentialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotentialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungsstätte, Einzelquartier (Tagesversteck) und als Jagdhabitat möglich. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. 6.1, S.17).

Eine faunistische Untersuchung der Fledermäuse erfolgte 2016 durch Stauss & Turni.

Zauneidechse

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Zauneidechse (siehe Kap. 6.2, S.19).

Eine Kartierung zur Erfassung des Zauneidechsenvorkommens erfolgte 2016 durch Stauss & Turni.

Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat für Europäische Vogelarten (ab RL-Vorwarnstufe) erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 6.3, S. 20).

Eine Kartierung der Revierzentren der Europäischen Vogelarten erfolgte 2016 durch Stauss & Turni.

Weitere relevante Arten

Für alle weiteren relevanten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL (sonstige Säugetiere, Amphibien und weitere Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen), für die die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG gelten, sind entweder die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum nicht gegeben oder liegt das Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten der LUBW nicht im Untersuchungsgebiet.

Eine vertiefende Betrachtung für diese Arten / Artengruppen ist nicht erforderlich.

5 Planung und Projektwirkungen

Die von dem Vorhaben ausgehende Wirkungen werden unterschieden in:

- **Anlagenbedingte Wirkungen** (dauerhafte und irreversible Flächenumwandlung und Inanspruchnahme durch die vorgesehene Umnutzung),
- **Baubedingte Wirkungen** (vorübergehende und reversible Auswirkungen durch den Baubetrieb wie erhöhter Flächenbedarf und Lärmemissionen durch Baumaschinen),
- **Betriebsbedingte Wirkungen** (dauerhafte, z.T. tages- und jahreszeitlichen Schwankungen unterlegene Auswirkungen durch die Nutzung der Fläche).

5.1 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Realisierung des BP „Grüne Mitte“, der die Gestaltung des Mitmach-Parks vorsieht, muss in die bestehenden Biotopstrukturen eingegriffen werden. Der geplante Park bezieht sich auf die südwestlich des Schweizerbachs gelegenen Flächen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die sich in Form von (Teil-)Versiegelungen zur Errichtung eines Bürgerhauses, eines Parkplatzes, von Sport- und Spielplätzen sowie zur Gestaltung einer Fläche für Gemeinbedarf auswirkt, bezieht sich nur auf einen sehr geringen Anteil der Gesamtfläche. Einen größeren Anteil nehmen Flächen ein, die entweder einer Nutzungsänderung zur Gestaltung gemeinschaftlich genutzter Gärten oder Parkflächen unterliegen oder in ihrer bestehenden Nutzung erhalten bleiben. Insgesamt bleiben 75% des Plangebietes unversiegelt.

Der Umfang des Biotopverlustes kann dem Umweltbericht (Kap. 4) zum BP „Grüne Mitte“ sowie der dazugehörigen Anlage 2 „**Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**“ entnommen werden.

5.2 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen resultieren aus der Erschließung des Geltungsbereichs, dem Aushub der Baugruben und dem Errichten der Gebäude. Sie beinhalten den bauzeitlichen Flächenzugriff sowie Wirkungen, die sich aus dem Baubetrieb ableiten (akustisch und optisch). Die vorübergehenden Wirkungen infolge des Baubetriebs sind meist von geringerer Intensität, da sie sich auf eine im Allgemeinen kurze Bauphase beschränken. Hinzu kommt, dass sich im Falle vorübergehender Flächeninanspruchnahmen die Gestalt oder Nutzung der betroffenen Bereiche in der Regel wiederherstellen lassen; sensible Flächen werden gemieden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Nach Fertigstellung des Mitmach-Parks ist mit einer erhöhten Nutzung des Geländes zur Freizeitgestaltung und Naherholung zu rechnen. Durch die unmittelbare Nähe zu Tennisplätzen, die Siedlungsnähe sowie die bestehende Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist der Untersuchungsraum bereits vorbelastet. Zudem wird das vorhandene Wegenetz von Fußgängern zur siedlungsnahen Kurzzeiterholung sowie von Radfahrern als Verbindungsstrecke zwischen Endersbach und Beutelsbach stark frequentiert.

Bei einer möglichen Nutzung des Mitmach-Parks als Teil der interkommunalen Remstal Gartenschau 2019 ist davon auszugehen, dass mögliche Beeinträchtigungen der Fauna durch eine Vielzahl von Parkbesucher während der Gartenschau (Mai bis Oktober 2019) ihren Höhepunkt erreichen wird und anschließend wieder abklingen werden. Daher sowie aufgrund der landwirtschaftlichen und siedlungsbedingten Vorbelastung des Plangebietes, werden die betriebsbedingten Wirkungen als gering bis mittel eingestuft.

6 Stufe 2 - Faunistische Untersuchungen

Eine faunistische Untersuchung des Gebiets wurde 2016 von Stauss & Turni mit Blick auf Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse durchgeführt. Da diese Untersuchung alle im Zuge der Habitatpotentialanalyse ermittelten planungsrelevanten Arten für den Geltungsbereich des BP „Grüne Mitte“ umfasst, konnte auf weitere tierökologische Sonderuntersuchungen verzichtet werden.

Im folgenden Kapitel werden die Methodik und die Ergebnisse aus der faunistischen Untersuchung von Stauss & Turni (2016) zusammengefasst dargestellt. Das genaue Vorgehen, sowie die detaillierten Ergebnisse und Artensteckbriefe können dem von Stauss & Turni vorgelegten Dokument entnommen werden.

6.1 Fledermäuse

Im Geltungsbereich eignet sich vor allem der im Vorhabensbereich gelegene Gehölzsaum des Schweizerbachs als Jagdhabitat für Fledermäuse. Zusätzlich finden sich einige Strukturen, die sich als Tagesquartiere oder Fortpflanzungsstätten für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten eignen.

6.1.1 Methodik und Begehungstermine

Zur Erfassung der im Gebiet tatsächlich vorkommenden Fledermausarten wurde zunächst eine Übersichtsbegehung mit Erfassung relevanter Habitatstrukturen und Ermittlung des Quartierpotentials durchgeführt. Zudem erfolgte eine automatische Dauererfassung der Fledermausrufe während drei Erfassungszeiträumen von Mai bis August 2016 mittels Batlogger.

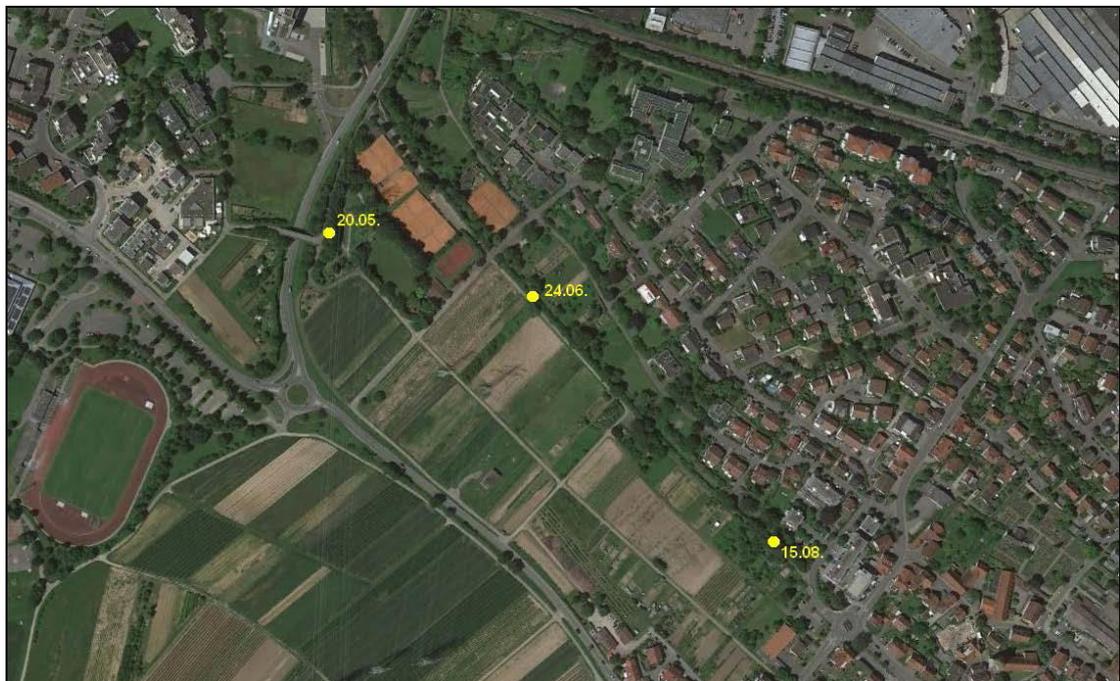


Abbildung 14: Standorte der Batlogger im Untersuchungsgebiet (aus Stauss & Turni 2016)

Tabelle 3: Begehungstermine Fledermäuse

Datum	Tageszeit	Bemerkung
20.05.2016	-	Übersichtsbegehung Habitatstrukturen, Quartierpotential
20.05. - 27.05.2016	20.00 -02.00 Uhr	Autom. Dauererfassung
24.06. - 03.07.2016	20.00 -02.00 Uhr	Autom. Dauererfassung
15.08. - 21.08.2016	20.00 -02.00 Uhr	Autom. Dauererfassung

6.1.2 Ergebnis

Es wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Bei diesen Arten handelt es sich um den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), wobei etwa 96% der mit dem Batlogger erfassten Rufsequenzen auf die Zwergfledermaus zurückgehen. Die durchschnittliche Anzahl von Rufsequenzen pro Stunde in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse betrug 29,6 und ist als mittel bis hoch einzustufen.

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Geltungsbereich

Art			Rechtl. Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Abkz.	FFH	§	BW	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nnoc	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaufledermaus	Pnat	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Ppip	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Ppyg	IV	s	G	D

Erläuterungen:

Rote Liste: B-W = Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2009); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; * = ungefährdet

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: s - streng geschützt

Für das Plangebiet liegen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartier vor. Tagesverstecke von Einzeltieren der nachgewiesenen Arten können nicht ausgeschlossen werden.

6.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Artenspektrum ist als gering einzustufen und entspricht den Erwartungen für diesen weitgehend strukturarmen und offenen Lebensraum.

Jagdhabitat

Jagdmöglichkeiten bestehen für die nachgewiesenen Fledermausarten hauptsächlich am Gehölzsaum des Schweizerbachs sowie an den Gehölzen der angrenzenden Gärten und Streuobstbestände. Die aufgezeichnete Jagdaktivität am den Schweizerbach begleitenden Auwaldstreifen wird als mittel bis hoch bewertet. Dieser Gehölzsaum spielt als Leitstruktur eine wichtige Rolle.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der Untersuchung der Baumhöhlen im Gebiet wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten (Wochenstubenquartiere) und Winterquartiere gefunden. Von Einzeltieren genutzte Tagesverstecke können in den Höhlen bzw. Rindenspalten des Gehölzstreifens entlang des Schweizerbachs sowie in den angrenzenden Gärten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

6.2 Reptilien (Zauneidechse)

Teilbereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich aufgrund vorhandener Strukturen als Habitat für wärmeliebende Reptilien wie die Zauneidechse.

6.2.1 Methodik und Begehungstermine

Die geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen wurden an neun Kartierterminen von April bis August 2016 (06.04., 21.04., 05.05., 10.05., 20.05., 27.05., 07.06., 24.06., und 06.08.) auf das Vorhandensein von Zauneidechsen kontrolliert. Dabei wurde auf günstige Witterungsbedingungen geachtet. Die geeigneten Flächen wurden in langsamem Schrittempo abgegangen und alle vorgefundenen Reptilien durch Sichtbeobachtung erfasst.

6.2.2 Ergebnisse

Während der Begehungen konnten sowohl adulte Männchen und als auch adulte Weibchen, jedoch keine juvenilen Zauneidechsen gesichtet werden. In Abbildung 15 sind die Einzelfunde der Zauneidechsen dargestellt.

Tabelle 5: Individuenliste der kartierten Zauneidechsen im Geltungsbereich

Datum	Anzahl	Alter	Geschlecht
06.04.2016	- (keine Nachweise)		
21.04.2016	2	adult	m
05.05.2016	2	adult	m
	2	adult	w
10.05.2016	1	adult	m
20.05.2016	1	adult	m
	2	adult	w
27.05.2016	3	adult	m
	1	adult	w
07.06.2016	1	adult	w
24.06.2016	1	adult	m
	2	adult	w
06.08.2016	- (keine Nachweise)		

Während der neun Begehungen des Geländes erfolgten insgesamt acht Sichtungen von Weibchen und zehn Sichtungen von Männchen. An unterschiedlichen Tagen konnten zwischen keinen und vier Individuen nachgewiesen werden, weshalb die Populationsgröße aufgrund der guten Zugänglichkeit und Übersicht der Untersuchungsfläche auf 24 Individuen geschätzt wird (Korrekturfaktor 6 nach LAUFER 2014 zur Schätzung der Populationsgröße, multipliziert mit dem Maximum der an einem Tag beobachteten Individuen).



Abbildung 15: Einzelnachweise der Zauneidechse
orange: Männchen; gelb: Weibchen (aus Stauss & Turni 2016)

6.2.3 Zusammenfassende Bewertung

Im Untersuchungsraum wurden an drei Standorten Zauneidechsen nachgewiesen, wobei die Größe der Gesamtpopulation auf 24 Individuen geschätzt wird.

Die Art hat eine relativ kleinräumige Lebensweise – das Nahrungs- und Jagdhabitat entspricht der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In denjenigen Bereichen, in denen die Zauneidechse nachweislich vorkommt, ist diese durch bau- und anlagebedingte Wirkungen vom Verlust ihrer Lebensstätte betroffen.

6.3 Avifauna

Das gesamte Untersuchungsgebiet eignet sich als Nahrungs- und Bruthabitat für höhlen-, nischen-, boden- und zweig-/freibrütende Vogelarten.

6.3.1 Methodik und Begehungstermine

Zur Ermittlung des tatsächlichen Vorkommens der Vogelarten im Untersuchungsraum wurden 7 Begehungen von April bis Juni 2016 (06.04., 21.04., 05.05., 10.05., 20.05., 07.06. und 24.06) durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt.

Die Bestandsaufnahme erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK 2005), wobei alle Vögel erfasst werden, die akustisch oder visuell wahrnehmbar sind. Bruthabitate bzw. Revierzentren können durch die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Terminen mit revieranzeigendem Verhalten (z.B. Balzflüge/ -rufe, Revierkämpfe, Eintragen von Nistmaterial) abgegrenzt werden. Die weiteren Vogelarten gelten im Untersuchungsraum als Nahrungsgast.

6.3.2 Ergebnis

Über alle Begehungstermine hinweg konnten im Untersuchungsraum 31 Vogelarten nachgewiesen werden.

Für 24 Vogelarten lagen ausreichend Hinweise vor, um von einem Brutvorkommen oder zumindest von einem Brutverdacht (Revierzentrum) auszugehen. 7 weitere Vogelarten nutzten das Untersuchungsgebiet regelmäßig oder diskontinuierlich zur Nahrungssuche.

Von den nachgewiesenen 24 Arten, die mindestens ein Revierzentrum im Untersuchungsraum haben, werden 4 Arten in Baden Württemberg als rückläufig bzw. stark gefährdet eingestuft (Rote Liste BW 2016) und werden als wertgebende Arten in Abbildung 16 (S.23) kartografisch dargestellt.

Bei den weiteren 20 Arten mit Revierzentrum im untersuchten Areal handelt es sich um die ubiquitären, nicht gefährdeten Brutvogelarten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschftl. Name	Kürzel	Status	Rote Listen		BNatSchG
				BW	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	B	*	*	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	N	*	*	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	*	*	b
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	B	2	V	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	*	*	b
Elster	<i>Pica pica</i>	E	B	*	*	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	B	V	V	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	B	*	*	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	B	*	*	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	B	*	*	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	B	V	*	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	B	V	*	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	*	*	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	B	*	*	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	N	V	V	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	B	*	*	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	B	*	*	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	N	*	*	s
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	N	V	V	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	*	*	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	B	*	*	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	N	3	V	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	B	*	*	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	B	*	*	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	N	*	*	s
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	B	*	*	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	B	*	*	b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	V	*	s
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	B	*	*	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	B	*	*	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	*	*	b

Tabellenerläuterung:Status

B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

BNatSchG

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg Stand 2008RL D, Rote Liste für Deutschland (2016)

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

V = Vorwarnliste (Bestand rückläufig)

* = ungefährdet

6.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt zeichnet sich das Gebiet durch häufige, nicht gefährdete Arten aus, die Gehölzbestände des Halboffenlandes, Gärten und Siedlungen besiedeln.

Nahrungshabitat

Der Untersuchungsraum eignet sich als Nahrungshabitat für Europäische Vogelarten. Neben den 24 Arten mit Revierzentren im Untersuchungsraum nutzen sieben weitere Arten das Gebiet als Nahrungshabitat.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In der tierökologischen Untersuchung konnten Revierzentren von 24 Brutvogelarten im Untersuchungsraum ermittelt werden. Sie können den Gilden der Bodenbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Höhlen-/ Nischenbrüter und Zweigbrüter zugeordnet werden. Davon sind drei Arten (Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper) auf der Vorwarnliste und eine Art (Bluthänfling) in Kategorie 2 der Roten Liste BW aufgeführt. Mit der Durchführung des Vorhabens ist ein Verlust der Brutstätten der genannten Arten möglich.

Wacholderdrossel und Girlitz werden von Stauss & Turni gemäß der Roten Liste 2007⁴ als Arten der Vorwarnliste aufgeführt, sind laut aktuellem Stand der Roten Liste BW⁵ (LUBW 2016) jedoch nicht mehr als rückläufig eingestuft, sondern gelten als ungefährdet. Der in der Roten Liste 2015 noch als Art der Vorwarnliste eingestufte Bluthänfling wird aktuell (Rote Liste 2016) als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft.

Zudem ist ersichtlich, dass das Revierzentrum der Goldammer außerhalb des Geltungsbereichs des BP „Grüne Mitte“ liegt. Es wird daher in der folgenden Prüfung der Verbotstatbestände nicht berücksichtigt.

⁴ Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).

⁵ Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.2016

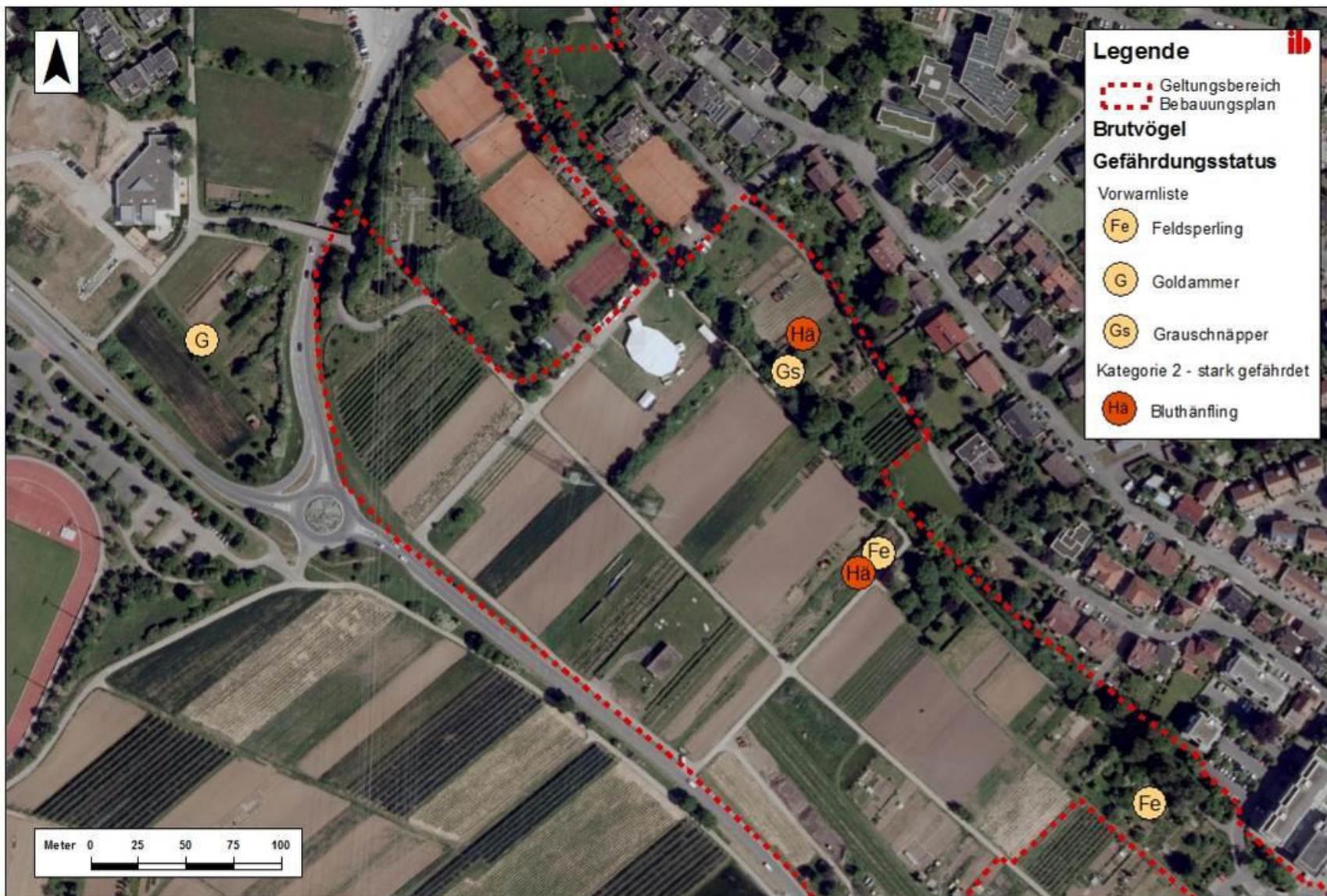


Abbildung 16: Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten ab RL-Vorwarnstufe
(aus Stauss & Turni 2016, geändert gemäß der aktuellen Roten Liste)

7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet eine projektbezogene Konfliktanalyse mit Prüfung der Verbotstatbestände für das festgestellte Artenspektrum aus den faunistischen Untersuchungen, die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung europarechtlich geschützter Arten sowie Maßnahmen zur Sicherung kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

7.1 Projektbezogene Konfliktanalyse

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den zuvor ermittelten Arten bzw. Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kap. 5 (S.16) beschriebenen Vorhabenswirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihres Vorkommens im räumlichen Bezug zum Vorhabensbereich beschrieben und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art bzw. Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Weitere Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, nicht relevante Wirkungen) werden benannt.

7.1.1 Fledermäuse

Für das Areal des BP liegen aufgrund der faunistischen Untersuchung Hinweise auf ein Fledermausvorkommen vor. Wochenstuben- und Winterquartiere in Baumhöhlen wurden nicht nachgewiesen, wohingegen Tagesverstecke einzelner Individuen in Baumhöhlen oder -spalten nicht ausgeschlossen werden können.

Aus der Untersuchung geht hervor, dass die Gehölzstrukturen zudem vor allem für die Zwergfledermaus als Jagdhabitat von Bedeutung sind.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da durch das geplante Vorhaben teilweise vorhandene Gehölze gerodet bzw. kleinere Schuppen abgerissen werden, wodurch es zu Individuenverlusten kommen kann.

Störungsverbot

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) kann aufgrund der landwirtschaftlichen und naherholungsbedingten Vorbelastung des Gebietes sowie der fehlenden Wochenstuben- und Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem führt eine in geringem bis mittleren Maße ausfallende Störung von möglichen Tagesverstecken einzelner Individuen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für den Untersuchungsraum ausgeschlossen werden, da keine Wochenstuben- und Winterquartiere nachgewiesen werden konnten.

Das vorhandene Jagdhabitat wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem löst die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats dann keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art essentielles Jagdhabitat handelt. Ein essentielles Jagdhabitat wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht identifiziert.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung kann im vorliegenden Fall für alle vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da durch die erhalten bleibenden und umliegenden Habitatstrukturen (Ufergehölz des Schweizerbachs und Streuobstbäume) die ökologische Funktion des möglicherweise in Teilen beeinträchtigten Jagdhabitats ohne weiteres weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (hier: Tötungsverbot) ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, womit für die Artengruppe der Fledermäuse hierfür eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

7.1.2 Zauneidechse

Für das Plangebiet liegen als Ergebnis der faunistischen Untersuchung Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen an drei Standorten vor.

Die Art hat eine relativ kleinräumige Lebensweise – das Nahrungs- und Jagdhabitat entspricht der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In den Bereichen, in denen die Zauneidechse nachweislich vorkommt, sind deshalb sowohl Nahrungshabitate als auch Lebensstätten anzunehmen.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben für einen Teil der Gesamtpopulation die Lebensstätten in Anspruch genommen werden und es dadurch durch den Eingriff zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen kann.

Störungsverbot

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) kann aufgrund der Vorbelastung des Gebietes (Siedlungsnähe und landwirtschaftliche Nutzung) sowie der fehlenden Sensibilität der Art gegenüber akustischen und optischen Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die erhöhte Besucherfrequentierung nicht zu befürchten ist.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden, da sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich von für den Park erforderlichen Bauarbeiten befinden.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (hier: Tötungsverbot und Zerstörungsverbot) ist wahrscheinlich, weshalb für die Zauneidechse hierfür eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

7.1.3 Vögel

7.1.3.1 Europarechtlich geschützte Vogelarten ohne Rote Liste Status BW

Es bestehen im Untersuchungsraum Brutnachweise bzw. Brutverdacht der kulturfolgenden und störungstoleranten Vogelarten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Sie zählen zu den Gilden der frei-, höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütenden Vogelarten.

Zudem wird das Areal von Bachstelze, Mäusebussard und Rotmilan als Nahrungs- bzw. sporadisches Durchzugshabitat genutzt.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da durch das Vorhandensein vorhandener Gehölze vereinzelt gerodet sowie (Geräte-) Schuppen abgebrochen werden und es dadurch zu Individuenverlusten kommen kann.

Störungsverbot

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) kann aufgrund der Vorbelastung des Gebietes (Siedlungsnähe und landwirtschaftliche Nutzung) sowie der vorhandenen Störungstoleranz für die kulturfolgenden Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da durch störende Effekte in geringem bis mittlerem Maße keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten ist.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die kulturfolgenden, störungstoleranten und nicht gefährdeten Vogelarten ausgeschlossen werden, da aufgrund der umliegenden und erhalten bleibenden sowie durch die Parkgestaltung entstehenden Habitatstrukturen (u.a. Streuobstbestände, Gärten, Ufergehölz des Schweizerbachs und neu gepflanzte Bäume) ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweiligen Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Das vorliegende Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem löst die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats noch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für die Artengruppe essentielles Nahrungshabitat handelt. Ein essentielles Nahrungshabitat wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht identifiziert.

Der Verbotstatbestand kann beim vorliegenden Nahrungshabitat für alle vorkommenden nicht gefährdeten Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da aufgrund der umliegenden und erhalten bleibenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion eines möglicherweise in Teilen beeinträchtigten Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (hier: Tötungsverbot) ist wahrscheinlich, womit für die Vogelarten ohne RL BW-Status hierfür eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

7.1.3.2 Europarechtlich geschützte Vogelarten der RL-Vorwarnliste (BW)

Es bestehen in den Gehölzen des Geltungsbereichs Brutnachweise der rückläufigen Arten Feldsperling und Grauschnäpper.

Ferner wird der Untersuchungsraum von den Arten Haussperling, Mehlschwalbe und Turmfalke als Nahrungs- oder sporadisches Durchzugshabitat genutzt.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann für die nachgewiesenen Arten der RL-Vorwarnliste (Feldsperling und Grauschnäpper) ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben die Gehölzstrukturen mit den entsprechenden Brutrevieren nicht gerodet werden und es somit zu keinen Individuenverlusten kommen wird.

Störungsverbot

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) kann für die vorhandenen Arten ab RL-Vorwarnstufe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes (Siedlungsnähe, Frequentierung und landwirtschaftliche Nutzung) und dadurch, dass sich die betriebsbedingten Wirkungen in Form von zeitlich beschränkten Effekten in geringem bis mittleren Maße auswirken, ist hierdurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die nachgewiesenen Brutreviere der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten der RL-Vorwarnliste (Feldsperling und Grauschnäpper) im Gehölzbestand ausgeschlossen werden.

Die entsprechenden Strukturen mit den beiden Brutrevieren des Feldsperlings liegen in privaten Gärten, die durch die Realisierung des Mitmach-Parks nicht direkt (d.h. durch Nutzungsänderung oder Versiegelung der Flächen) betroffen sind.

Das Brutrevier des Grauschnäppers befindet sich im Ufergehölz des Schweizerbachs. Aufgrund einer Pflanzbindung im BP „Grüne Mitte“ bleibt der entsprechende Lebensraum auch bei einem Eingriff in den Uferbereich erhalten.

Da die für die Arten der RL-Vorwarnliste entsprechenden Habitatstrukturen der nachgewiesenen Brutreviere nicht durch die Parkgestaltung im Zuge der Realisierung des BP betroffen sind, bleibt die ökologische Funktion dieser Brutstätten weiterhin erfüllt.

Das vorliegende Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem löst die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats noch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für die Artengruppe essentielles Nahrungshabitat handelt. Ein essentielles Nahrungshabitat wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht identifiziert.

Der Verbotstatbestand kann beim vorliegenden Nahrungshabitat für alle vorkommenden Brutvogelarten der RL-Vorwarnstufe ausgeschlossen werden, da aufgrund der umliegenden, erhalten bleibenden und neu errichteten Habitatstrukturen die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengehenden Teils eines Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind für die Europäischen Vogelarten der RL-Vorwarnstufe nicht einschlägig. Eine weitere Prüfung ist daher nicht erforderlich.

7.1.3.3 Europarechtlich geschützte Vogelarten ab Rote Liste Kategorie 2 (BW)

Es bestehen in den Gehölzen des Geltungsbereichs Brutnachweise des stark gefährdeten Bluthänflings (RL-Kategorie 2 „stark gefährdet“).

Ferner wird der Untersuchungsraum von den Rauchschwalben (RL-Kategorie 3 „gefährdet“) als Nahrungs- oder sporadisches Durchzugshabitat genutzt.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben vereinzelt vorhandene Gehölzstrukturen gerodet werden und es dadurch zu Individuenverlusten kommen kann.

Störungsverbot

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) kann für die vorhandenen Arten ab RL-Vorwarnstufe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes (Siedlungsnähe, Frequentierung und landwirtschaftliche Nutzung) und dadurch, dass sich die betriebsbedingten Wirkungen in Form von zeitlich beschränkten Effekten in geringem bis mittleren Maße auswirken, ist hierdurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die nachgewiesenen Brutstätten des Bluthänflings nicht ausgeschlossen werden, da vereinzelt Gehölzstrukturen mit entsprechenden Brutrevieren durch die Realisierung des BP betroffen sind.

Das vorliegende Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem löst die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats noch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für die Artengruppe essentielles Nahrungshabitat handelt. Ein essentielles Nahrungshabitat wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht identifiziert.

Der Verbotstatbestand kann beim vorliegenden Nahrungshabitat für alle vorkommenden Brutvogelarten ab RL-Vorwarnstufe ausgeschlossen werden, da aufgrund der umliegenden, erhalten bleibenden und neu errichteten Habitatstrukturen die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengehenden Teils eines Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot und Zerstörungsverbot) ist wahrscheinlich, womit für die zweigbrütende Vogelart (Bluthänfling) der RL-Kategorie 2 (stark gefährdet) hierfür eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

7.1.4 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Aufgrund der festgestellten möglichen Betroffenheit einzelner Verbotstatbestände für bestimmte Artengruppen im vorhergehenden Kapitel, wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der erforderlichen Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Schädigungsverbot) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten bzw. Artgruppen durchgeführt:

- Zauneidechse
- Europäische Vogelarten der RL-Kategorie 2 (Bluthänfling)

Für folgende Artengruppen wird im Folgenden eine reduzierte Prüfung der Verbotstatbestände mit vertiefender Prüfung des Tötungstatbestands in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt:

- Fledermäuse
- Europäische Vogelarten ohne RL-Status BW

7.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt die jeweils entscheidenden Verbotstatbestände einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigungen jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellen.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Verminderungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko unmerklich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störung nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist, einzubeziehen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das Störungsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann bau- und betriebsbedingte Ursachen haben. Sie kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ferner sind diejenigen Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (i. V. m. § 44 (5) BNatSchG) zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Im Weiteren erfolgt eine Aufführung der vertiefenden Prüfung der jeweils erforderlichen Verbotstatbestände nach Artengruppen getrennt.

7.2.1 Fledermäuse

Tötungsverbot

Bei allen im Vorhabensbereich zu erwartenden Fledermausarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet (siehe Maßnahmenblätter im Anhang):

- Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen auf den Zeitraum 1. November bis 28.(29.) Februar,
- Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden auf den Zeitraum 1. November bis 28.(29.) Februar,
- Ökologische Bauüberwachung durch fachkundigen Sachverständigen zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit begleitendem Risikomanagement aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Störungsverbot

Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig (vgl. Ausführungen in Kap. 7.1, S.24ff).

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand der Schädigung gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig (vgl. Ausführungen in Kap. 7.1, S.24ff).

7.2.2 Zauneidechse

Tötungsverbot

Bei den im Vorhabensbereich vorkommenden Zauneidechsen kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet (siehe Maßnahmenblätter im Anhang):

- Baufeldfreimachung in einem Bauzeitenfenster Ende August und / oder im Frühjahr von Mitte März bis Mitte April,
- Umsiedlung von Individuen in geeigneten Lebensraumstrukturen in geeigneten Zeitintervallen (siehe Maßnahmenblatt),
- Schutz- und Lenkzäune zur Verhinderung des Rück- bzw. Einwanderns von Individuen in den Eingriffsbereich und zur Eingrenzung des Eidechsenvorkommens bei der Umsiedlung,
- Ökologische Bauüberwachung durch fachkundigen Sachverständigen zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird i. V. m. § 44 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung und Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit begleitendem Risikomanagement aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Für die Zauneidechsen an den anderen beiden Standorten im Plangebiet kann der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden, da in diesen Bereichen kein direkter Eingriff durch die Gestaltung des Mitmach-Parks erfolgt.

Störungsverbot

Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig (vgl. Ausführungen in Kap. 7.1, S.24ff).

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen im unmittelbaren Eingriffsbereich der Bauarbeiten für den Bolzplatz nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet (siehe Maßnahmenblätter im Anhang):

- Herstellung eines Habitats mit geeigneten Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen in räumlichen Zusammenhang
 - dies beinhaltet Sträucher, ruderale Strukturen mit grabbarem Substrat und Sonnen- und Eiablageplätze sowie Winterquartiere in Form von „Eidechsenburgen“ (Steinaufschüttungen mit Totholzkomponenten und Sandlinsen),
- Schaffung von Ruderalstrukturen im räuml. Zusammenhang als Nahrungshabitat,
- Ökologische Bauüberwachung durch fachkundigen Sachverständigen zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird i. V. m. § 44 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme mit begleitendem Risikomanagement aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Für die Lebensstätten der Zauneidechsen an den anderen beiden Standorten im Plangebiet kann der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ausgeschlossen werden, da durch die Realisierung des Mitmach-Parks diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

7.2.3 Europäische Vogelarten ohne Rote Liste-Status (ungefährdet)

Tötungsverbot

Bei allen im Vorhabensbereich zu erwartenden Vogelarten ohne Rote Liste-Status kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet (s. Maßnahmenblätter im Anhang):

- Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen auf den Zeitraum 1. November bis 28.(29.) Februar,
- Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden auf den Zeitraum 1. November bis 28.(29.) Februar,
- Ökologische Bauüberwachung durch fachkundigen Sachverständigen zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit begleitendem Risikomanagement aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Störungsverbot

Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig (vgl. Ausführungen in Kap. 7.1, S.24ff).

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand der Schädigung gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig (vgl. Ausführungen in Kap. 7.1, S.24ff).

7.2.4 Zweigbrütende Vogelarten der Kategorie 2 (stark gefährdet) der Roten Liste

Tötungsverbot

Bei allen im Vorhabensbereich zu erwartenden Vogelarten der RL-Kategorie 2 „stark gefährdet“ (Bluthänfling) kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um einen möglichen Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet (siehe Maßnahmenblätter im Anhang):

- Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen auf den Zeitraum 1. November bis 28.(29.) Februar,
- Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden auf den Zeitraum 1. November bis 28.(29.) Februar,
- Ökologische Bauüberwachung durch fachkundigen Sachverständigen zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit begleitendem Risikomanagement aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Störungsverbot

Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig (vgl. Ausführungen in Kap. 7.1, S.24ff).

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die Brutstätte des Bluthänflings im Gehölzbestand nordöstlich des Schweizerbachs ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich kein Eingriff durch die Realisierung des BP erfolgt.

Die Brutstätte des Bluthänflings südwestlich des Schweizerbachs hingegen geht durch direkte Inanspruchnahme der Gehölzstrukturen verloren. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet (siehe Maßnahmenblätter im Anhang):

- Herstellung einer Sukzessionsfläche im räumlichen Zusammenhang (zum vorgezogenen Funktionsausgleich),
- Ökologische Bauüberwachung durch fachkundigen Sachverständigen zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahme) mit begleitendem Risikomanagement aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

7.3 Fazit

Zusammenfassend werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Vermeidungsmaßnahme V1: „Begrenzung der Rodung von Gehölzen sowie des Abbruchs von Gebäuden auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 28./29. Februar“

Vermeidungsmaßnahme V2: „Umsiedlung von Zauneidechsen“

Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF}: „Gestaltung einer Ausgleichsfläche als Zauneidechsenlebensraum“

Ausgleichsmaßnahme A2_{CEF}: „Herstellung einer Sukzessionsfläche“

Unter der Maßgabe der beschriebenen artspezifischen Maßnahmen können vermeidbare vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Tiergruppen von vornherein unterbunden, gemindert bzw. auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden. Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Erfolgt entgegen der derzeitigen Planung und derzeitigem Kenntnisstand ein weiterer Eingriff in Lebensstätten von Zauneidechsen oder die Biotopstrukturen mit Brutrevieren von Europäischen Vogelarten (ab RL-Vorwarnstufe), ist der artenschutzrechtliche Sachverhalt erneut zu prüfen.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG (Zugriffsverbote) können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt für alle überprüften Artengruppen aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- A24 BERLIN (2018): A24 Landschaft Landschaftsarchitektur GmbH, Berlin: Vorentwurf des Mitmach-Parks, Arbeitsstand 20.04.2018,
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz,
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): „Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1“. Ulmer-Verlag, Stuttgart,
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): „Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart,
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (2013): „Höhlenbäume im urbanen Raum – Teil 2 Leitfaden“,
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „Die Fledermäuse Europas“, Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 394 S,
- FLADE, M. (1994): „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 879 S,
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67,
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004),
- LUBW (2017): Daten- und Kartendienst. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/> (Zugriff: November 2017),
- LUBW (2014) (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Laufer, H.: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen,
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153,
- STAUSS & TURNI (2016): Bürgerpark Weinstadt, BP Deitwiesländer. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. 14.12.2016,
- SÜDBECK, P. (ED.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.

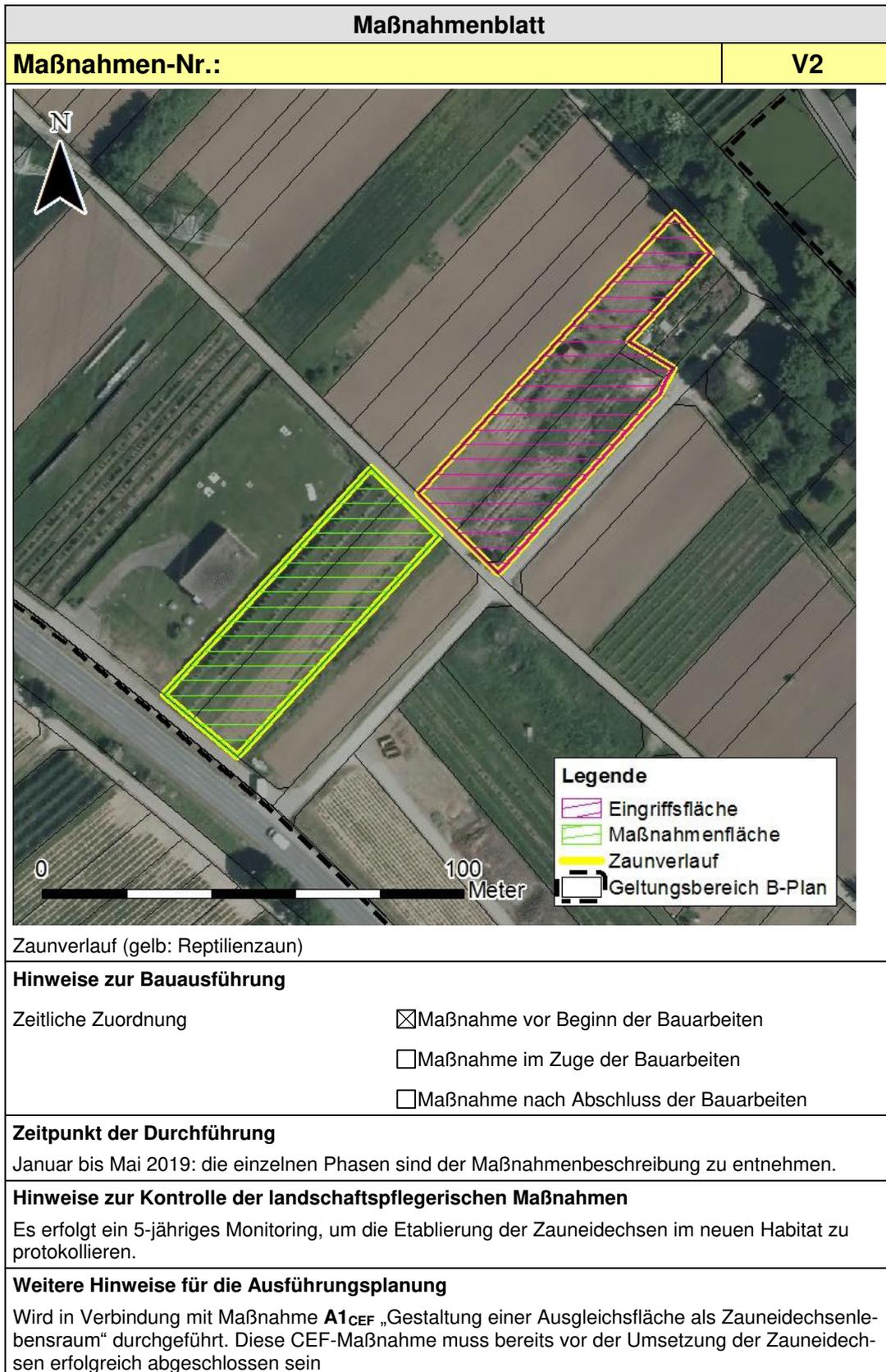
Anhang 1:

Maßnahmenblätter

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden.

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V1
Bezeichnung der Maßnahme	
V1: Begrenzung der Rodung von Gehölzen sowie des Abbruchs von Gebäuden auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 28./29. Februar	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen, Brutvögeln und deren Entwicklungsformen	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Umgehung vermeidbarer Direktverluste von Fledermäusen und Vögeln (Tötung von Individuen und Zerstörung von Gelegen) vor und während der Bauphase	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
Dadurch dass die Rodung von Gehölzen sowie der Abbruch von Gebäuden auf den Zeitraum ab dem 1. November bis zum 28./29. Februar auf die Zeit außerhalb der Aktivitätszeiträume von Fledermäusen und Brutvögeln begrenzt wird, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen der Fledermäuse und Brutvögel sowie deren Entwicklungsformen (immobile Nestlinge oder Gelege) vermieden.	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
1. November bis 28./29. Februar	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Es erfolgt eine ökologische Bauüberwachung durch einen fachkundigen Sachverständigen, um die korrekte Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten.	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung:	
Im Vergleich zur alleinigen Betroffenheit von Brutvögeln ist aufgrund des Fledermausvorkommens der engere Rodungs- und Abrisszeitraum, in welchem sich die Fledermäuse in den Winterquartieren befinden, festgesetzt.	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V2
Bezeichnung der Maßnahme	
V2: Umsiedlung von Zauneidechsen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen und deren Entwicklungsformen in einem Teilbereich der im Gebiet vorkommenden Population	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Umgehung vermeidbarer Direktverluste von Zauneidechsen (Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase innerhalb des geplanten Mitmach-Parks.	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Individuen der Zauneidechse vor Beginn der Bauarbeiten für den Bolzplatz aus dem Eingriffsbereich in neu erschaffene Lebensräume im Umfeld umzusetzen.</p> <p>Die Umsiedlungsmaßnahme wird zeitlich in die folgenden Abschnitte unterteilt:</p> <p>Phase 1 – vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF} (Januar bis März 2018)</p> <p>Errichten eines Ausgleichshabitats für Zauneidechsen im Umfeld des Vorkommens als vorgezogene Maßnahme zum Funktionsausgleich. Nach erfolgter Fertigstellung dieser Maßnahmenfläche ist diese reptiliensicher einzuzäunen.</p> <p>Phase 2 – Baufeldräumung und Schutzzäune (Januar bis März 2018)</p> <p>1) Auf der direkten Eingriffsfläche sind Gehölze und Versteckplätze zu entfernen. Zudem sollte der Bereich abgemäht und das Mähgut abgetragen werden. Eingriffe in mögliche Überwinterungsstätten sind dabei zu unterlassen.</p> <p>2) Umzäunung des Eingriffsbereichs durch einen Reptilienschutzzaun vor Ende der Winterruhe. Hierdurch wird verhindert, dass die Zauneidechsen im Frühjahr in weitere Teilbereiche des Gebiets einwandern und Zauneidechsen von außerhalb in den Vorhabensbereich eindringen.</p> <p>Phase 3 – Umsetzung der Zauneidechsen (März/April/Mai 2018)</p> <p>Die umzäunte Eingriffsfläche wird je nach Witterung ab Mitte März an fünf Terminen durch Fachpersonal begangen und alle aufgefundenen Individuen abgesammelt bis keine Individuen mehr entdeckt werden. Der Fang erfolgt nach tierschonenden Methoden. Anschließend werden die gefangenen Individuen fotodokumentarisch erfasst und unmittelbar danach auf der Maßnahmenfläche wieder freigelassen.</p> <p>Nach erfolgter Umsiedlung kann der Schutzzaun um die Eingriffsfläche unmittelbar vor Baubeginn entfernt werden. Der Schutzzaun um die Ausgleichsfläche muss bis mindestens zum Abschluss der Bauarbeiten im ersten Bauabschnitt bestehen bleiben. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die umgesiedelten Zauneidechsen an das neue Habitat gewöhnen und nicht in Bereiche abwandern, in denen sie durch weitere Bauarbeiten potentiell getötet werden. Im Anschluss an die Bauarbeiten kann auch dieser Schutzzaun vor Ende des Monitorings verführt abgebaut werden, damit sich die Zauneidechsen-Individuen über das gesamte Parkareal ausbreiten können, sodass sie nicht dauerhaft von der lokalen Population getrennt bleiben. In diesem Fall muss das Monitoring auch auf die gesamte Parkfläche ausgedehnt werden. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist hierfür erforderlich.</p>	



Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	A1_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme	
A1_{CEF}: „Gestaltung einer Ausgleichsfläche als Zauneidechsenlebensraum“ als Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen durch direkte Flächeninanspruchnahme (Schädigungsverbot)	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Zauneidechsen-Population zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen einer CEF-Maßnahme im unmittelbaren Umfeld zum Zauneidechsenvorkommen im Eingriffsbereich	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Für den Ausgleich von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen, die im Zuge der Realisierung des BP durch Flächeninanspruchnahme betroffen sind, ist vor Beginn der geplanten Vermeidungsmaßnahmen V2 "Umsiedlung von Zauneidechsen" eine entsprechende Ausgleichsfläche zu gestalten.</p> <p>Auf insgesamt 1014 m² werden innerhalb des Geltungsbereichs des BP auf der SPE-Fläche (Flurstück 647) Eidechsenlebensräume angelegt. Zusammen mit den ruderalen, saumartigen Strukturen und offenen Bodenstellen (insg. 382 m²) auf der restlichen SPE-Fläche (Flurstück 648) wird die Mindestgröße einer geeigneten Ersatzfläche bei einem Durchschnittsbedarf von 150 m² pro adulter Zauneidechse (LUBW 2014) erreicht.</p> <p>Im Zuge der Errichtung des Mitmach-Parks wird die Ausgleichsfläche einer an die Lebensraumansprüche der Zauneidechse angepassten Gestaltung mit aufwertenden, punktuellen und flächigen Strukturen (u.a. Sträucher, grabbarer Untergrund, Totholzelemente) unterzogen. Hierdurch kommt es zur Errichtung eines neuen Lebensraumes, der eine Habitatqualität als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen aufweist.</p> <p>Dies beinhaltet die Schaffung von Versteckmöglichkeiten in Form von mosaikartigen Gebüschpflanzungen und Aufwärmplätzen durch punktuelle Aufschüttung von unterschiedlich großen Steinen und Holzstubben, wobei auf die Bildung von Hohlräumen geachtet werden muss. Zur Eiablage werden an diese Aufschüttungen angrenzende Bereiche aus Sand oder anderweitigem Lockersubstrat angelegt.</p> <p>Auf flächigen ruderalen Stellen kann mit dem Ziel der Erhöhung des Nahrungsangebotes sowie der Erhaltung wenig dichter ruderaler Strukturen durch mechanische Bodenbearbeitung (z.B. Striegeln) der Boden gelockert und mit einer blütenreichen Saatgutmischung angesät (z.B. Schmetterlings- und Wildbienaum, autochthone Gräser- Kräutermischung aus 90% Wildblumen) werden. Zur besseren Etablierung und zur Verdrängung dominanter Gräser kann dem Saatgut ein erhöhter Anteil des zottigen Klappertopfs (<i>Rhinanthus alectorolophus</i>) beigemischt werden.</p> <p>Vor Beginn der Umsiedlung muss die Ausgleichsfläche zur Verhinderung einer Abwanderung der Zauneidechsen reptiliensicher eingezäunt werden.</p>	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	A1_{CEF}
<p>Zur Erzielung einer angemessenen ökologischen Qualität ist es aufgrund des derzeitigen Zustandes der Maßnahmenfläche ausreichend, wenn diese unmittelbar vor der Umsetzung der Zauneidechsen fertiggestellt wird. Da die Eidechsenburgen sowie die Sträucher, sofern sie bei der Pflanzung eine entsprechende Größe aufweisen, direkt nach der Errichtung bzw. Anpflanzung ihren Zweck als Versteckplätze und Lebensstätte erfüllen, wird unmittelbar nach der Gestaltung eine ausreichende Habitatqualität der Maßnahmenfläche prognostiziert.</p> <p>Im Rahmen einer an die Lebensräume der Zauneidechse angepasste Erhaltungspflege wird das errichtete Zauneidechsenhabitat von Verbuschung freigehalten und gepflegt, um den Lebensraum langfristig zu sichern.</p> <p>Eine Lage der Fläche kann dem Maßnahmenblatt zur Zauneidechsen-Umsiedlung (V2) entnommen werden.</p>	
	<p>Aktueller Bestand des nordwestlichen Teils der Ausgleichsfläche (Fettwiese und ruderal Strukturen, keine geschlossene Grasnarbe)</p> 
Gesamtumfang der Maßnahme: 1.014 m ²	
<p>Zielbiotop: 21.50 Kiesig- oder sandige Aufschüttung (10%) Mischtyp aus: - 35.12 Mesophytische Saumvegetation (35%) - 35.64 Grasr. ausd. Ruderalvegetation (35%) 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (20%)</p>	<p>Ausgangsbiotop: 33.41 Fettwiese 37.30 Feldgarten (ungenutzt)</p>
<p>Hinweise zur Bauausführung</p> <p>Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</p>	
<p>Zeitpunkt der Durchführung Januar bis März 2018</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:</p> <p>Die Pflege wird von der Stadt Weinstadt durchgeführt.</p> <p>Die Ruderalflächen werden abschnittsweise extensiv in ein bis zweijährigen Turnus im März gemäht. Auf Düngemittel und Pestizide wird verzichtet. Die notwendige Gehölzpflege erfolgt von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb der Vegetationsperiode und unter Berücksichtigung der Belange der Fledermäuse und Vögel). Illegale Müllablagerungen sind zu kontrollieren. Potenziell erforderliche Bodenarbeiten sollten außerhalb der Überwinterungszeit der Zauneidechsen erfolgen.</p>	
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen:</p> <p>Es wird eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro mit anschließendem fünfjährigem Monitoring zur Funktionskontrolle vorgeschlagen. Hierbei soll die fachgerechte Herstellung der Maßnahmenfläche überwacht und die Ansiedlung und Etablierung der Zauneidechsen in den Folgejahren dokumentiert werden.</p>	
<p>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung:</p> <p>Wird in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahme V2 „Umsiedlung von Zauneidechsen“ durchgeführt.</p>	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	A2_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme	
A2_{CEF}: Herstellung einer Sukzessionsfläche als Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte Zerstörung eines Brutreviers des Bluthänflings durch Rodung von Gehölzen	
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln in räumlichem Zusammenhang.	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Durch die Realisierung des BP „Grüne Mitte“ wird ein Brutrevier des Bluthänflings zerstört. Zum Ausgleich dieser verlorengehenden Brutstätte werden im Frühjahr 2018 auf einer innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Fläche (Flurstück 648) entsprechende Strukturen zum Funktionsausgleich gestaltet. Hierfür soll eine zweireihige ca. 40m lange dichte Hecke zwischen die bestehenden Brombeer- und Himbeerreihen gepflanzt werden. Diese soll durch Pflanzungen von heimischen Laubsträuchern mit einem Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m in hoher Qualität mit einem Pflanzanteil von mind. 25% Solitärsträucher geschaffen werden. Die bestehenden Brombeer- und Himbeersträucher sind im Rahmen einer kontrollierten Pflege so zu erhalten, dass sie die neugepflanzten Sträucher nicht auskonkurrieren. An dem südwestlich exponierten Randbereich des Gehölzes soll durch mechanische Bodenbearbeitung (z.B. Striegeln) der Boden aufgelockert und mit einer blütenreichen Saatgutmischung angesät (z.B. Schmetterlings- und Wildbienen-saum, autochthonen Gräser- Kräutermischung aus 90% Wildblumen) werden. Zur besseren Etablierung und zur Verdrängung dominanter Gräser kann dem Saatgut ein erhöhter Anteil des Zottigen Klappertopfes (<i>Rhinanthus alectorolophus</i>) beigemischt werden (Biotoptyp 35.12 Mesophytische Saumvegetation). Durch die Verbindung der bestehenden und neu gepflanzten Sträucher mit Altgrasbeständen, Saumvegetation und offenen Bodenstellen soll so eine Sukzessionsfläche entstehen. Diese eignet sich gut als Bruthabitat sowie aufgrund der ruderalen Elemente als Nahrungshabitat für den Bluthänfling. Die Auswahl der Sträucher erfolgt gemäß Pflanzliste A (s. Umweltbericht). Eine Bruteignung der Fläche kann bei entsprechender Größe der gepflanzten Sträucher sowie dem Vorhandensein der bestehenden Sträucher unmittelbar nach der Pflanzung angenommen werden.	
Gesamtumfang der Maßnahme: 636 m ²	
Zielbiotop: - Gebüsch mittlerer Standorte (42.20) - Mesophytischer Saum (35.12) - Rohbodenfläche (21.60)	Ausgangsbiotop: - Beerenstrauchkultur (37.25) neben Fettwiese (33.41)
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	A2_{CEF}
	
<p>Lage der Hecke auf der Maßnahmenfläche (Flurstück 648)</p> 	
<p>Vorgesehener Standort der Hecke zwischen den bestehenden Beerenstrauchreihen</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:</p> <p>Um die Sukzessionsfläche zu erhalten ist die Hecke abschnittsweise (alle 15 Jahre) auf den Stock zu setzen. Um Altgrasbestände zu erhalten ist die Grünfläche extensiv mit einer Mahd alle zwei bis drei Jahre im März zu pflegen. Das Mahdgut ist dabei abzuführen. Zudem ist der Erhalt von offenen Bodenstellen durch mechanische Bodenbearbeitung (z.B. Striegeln) Bestandteil der Pflege.</p>	
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -</p> <p>Es erfolgt eine ökologische Bauüberwachung durch einen fachkundigen Sachverständigen, um die korrekte Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten.</p> <p>Die Funktion der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft. Ggf. muss durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Nachpflanzung von Gehölzen, Erhöhung der Totholzkomponente, Anpassung der Pflege) nachgebessert werden</p>	
<p>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -</p>	

Anhang 2: Formblätter saP (Weinstadt, BP „Grüne Mitte“)**Europäische Vogelarten**

Gilde der freibrütenden Vogelarten ohne RL-Status	2
Gilde der (halb-)höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status	6
Bluthänfling	10

Arten des Anhang IV der FFH-RL

Zauneidechse	14
Fledermäuse	19

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Gestaltung eines Mitmach-Parks zwischen Beutelsbach und Endersbach. Hierfür wird der Bebauungsplan „Grüne Mitte“ aufgestellt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha. Gemäß Planung ist vorgesehen:

- Errichtung eines Bürgerhauses
- Errichtung eines Bolzplatzes sowie von Sport- und Spielanlagen
- Gestaltung von gemeinschaftlichen Gärten (Naschgarten und Gemeinschaftsgarten)
- Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“
- Errichtung eines Parkplatzes

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil und Begründung des Bebauungsplans „Grüne Mitte“
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Kartierbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Stauss & Turni 2016)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Gilde der freibrütenden Vogelarten ohne RL-Status		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Elster	<i>Pica pica</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		<input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das vorkommende Artenspektrum der Brutvogelarten der Gehölze umfasst sowohl waldbewohnende Arten als auch Arten der Übergangsbereiche und Siedlungen. Die Arten sind in ihren Lebensraumsprüchen unterschiedlich und werden im vorliegenden Formblatt nicht im Einzelnen behandelt, sondern zusammenfassend als Gilde betrachtet. Alle Arten sind als Freibrüter in Gehölzen anzutreffen und gehören zu den häufigen und nicht gefährdeten Arten.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Gebiet als Nahrungsgäste nachgewiesen sind Bachstelze, Mäusebussard und Rotmilan. Für die weiteren o.g. Arten liegt mindestens ein Brutverdacht im Geltungsbereich des BP vor.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den fehlenden Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der gelisteten Arten als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Eine Darstellung der Revierzentren liegt nicht vor.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Rodungen muss angenommen werden, dass im Eingriffsbereich vereinzelt Brutreviere der freibrütenden Vogelarten ohne Rote Liste-Status durch direkten Verlust infolge von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Von einem Wegfall einzelner Reviere ist auszugehen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Inanspruchnahme bedingt keine Zerstörung oder Beschädigung von essenziellen Teilhabitaten, da Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate im Untersuchungsgebiet flächig vorhanden sind. Das Nahrungsangebot verringert sich deshalb nicht erheblich.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorhabensbedingt ist aufgrund der landwirtschaftlichen und siedlungsbedingten Vorbelastung und der hohen Störungstoleranz der o.g. Arten von keinen derartigen Störungen auszugehen, dass dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich beeinträchtigt werden, sodass diese nicht mehr nutzbar sind.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)		
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts durchgeführt. In diesem wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) ermittelt und die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die genannten Arten der Gilde der freibrütenden Vogelarten ohne RL-Status sind in ihren Habitatsansprüchen wenig spezialisiert und kommen in verschiedensten (auch anthropogen beeinflussten) Habitaten vor. Mit der Gestaltung des Mitmach-Parks werden zudem durch Gehölzpflanzungen neue Brutplatzstrukturen geschaffen. Zusammen mit dem nach wie vor vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen des Umfelds (Gewässerbegleitender Auwaldstreifen des Schweizerbachs, gehölzreiche Gärten der Umgebung und Siedlung) kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in räumlichem Zusammenhang gewahrt bleibt.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen werden weder gefangen, noch bewusst verletzt oder getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Rodungs- und möglichen Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Individuen genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die erforderlichen Rodungs- und möglichen Abbrucharbeiten sind außerhalb der Brutaktivität von Vögeln nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da die Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
<p>Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Gestaltung eines Mitmach-Parks zwischen Beutelsbach und Endersbach. Hierfür wird der Bebauungsplan „Grüne Mitte“ aufgestellt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha. Gemäß Planung ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung eines Bürgerhauses • Errichtung eines Bolzplatzes sowie von Sport- und Spielanlagen • Gestaltung von gemeinschaftlichen Gärten (Naschgarten und Gemeinschaftsgarten) • Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ • Errichtung eines Parkplatzes <p>Für die saP relevante Planunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textteil und Begründung des Bebauungsplans „Grüne Mitte“ • Umweltbericht zum Bebauungsplan • Kartierbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Stauss & Turni 2016) 			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Gilde der (halb-)höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		<input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Das vorkommende Artenspektrum der höhlenbrütenden Brutvogelarten umfasst sowohl ursprünglich waldbewohnende Arten als auch Arten der Übergangsbereiche und Siedlungen. Bei den vorliegenden Arten handelt es sich um häufige, wald- und siedlungsbewohnende Arten, die im vorliegenden Formblatt nicht im Einzelnen behandelt sondern zusammenfassend als funktionale Gilde betrachtet werden. Die Arten sind als Höhlenbrüter in Gehölzen oder künstlichen Nisthilfen anzutreffen und gehören zu den häufigen und nicht gefährdeten Arten.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
In den Habitatstrukturen des Untersuchungsraumes wurden Revierzentren der o.g. häufigen, höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten nachgewiesen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den fehlenden Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der häufigen, höhlenbrütenden Arten als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Eine Darstellung der Revierzentren liegt nicht vor.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Rodungen muss angenommen werden, dass im Eingriffsbereich vereinzelt Brutreviere der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne Rote Liste-Status durch direkten Verlust infolge von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Von einem Wegfall einzelner Reviere ist auszugehen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Inanspruchnahme bedingt keine Zerstörung oder Beschädigung von essenziellen Teilhabitaten, da Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate im Untersuchungsgebiet flächig vorhanden sind. Das Nahrungsangebot verringert sich deshalb nicht erheblich.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorhabensbedingt ist aufgrund der landwirtschaftlichen und siedlungsbedingten Vorbelastung und der hohen Störungstoleranz der o.g. Arten von keinen derartigen Störungen auszugehen, dass dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich beeinträchtigt werden, sodass diese nicht mehr nutzbar sind.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	

<p>e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts durchgeführt. In diesem wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) ermittelt und die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die genannten Arten der Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status sind in ihren Habitatsansprüchen wenig spezialisiert und kommen in verschiedensten (auch anthropogen beeinflussten) Habitaten vor. Mit der Gestaltung des Mitmachparks werden zudem durch Gehölzpflanzungen neue Brutplatzstrukturen geschaffen. Mit dem nach wie vor vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen des Umfelds (Gewässerbegleitender Auwaldstreifen des Schweizerbachs, gehölzreiche Gärten der Umgebung und Siedlung) kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in räumlichem Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Individuen werden weder gefangen, noch bewusst verletzt oder getötet.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Im Zuge der Rodungs- und möglichen Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Individuen genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die erforderlichen Rodungs- und möglichen Abbrucharbeiten sind außerhalb der Brutaktivität von Vögeln nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da die Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
<p>Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Gestaltung eines Mitmach-Parks zwischen Beutelsbach und Endersbach. Hierfür wird der Bebauungsplan „Grüne Mitte“ aufgestellt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha. Gemäß Planung ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung eines Bürgerhauses • Errichtung eines Bolzplatzes sowie von Sport- und Spielanlagen • Gestaltung von gemeinschaftlichen Gärten (Naschgarten und Gemeinschaftsgarten) • Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ • Errichtung eines Parkplatzes <p>Für die saP relevante Planunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textteil und Begründung des Bebauungsplans „Grüne Mitte“ • Umweltbericht zum Bebauungsplan • Kartierbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Stauss & Turni 2016) 			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle, RLBP, LFU Bayern)			
<p>In offenen und halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen vorkommend. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen angelegt. Für die Nahrungssuche von Bedeutung sind Saumstrukturen und ruderale Flächen.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Für den Bluthänfling wurden zwei Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.</p>			

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand des Bluthänflings als ungünstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Darstellung der Revierzentren ist Abb. 16 (S. 23) der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eines der beiden Brutreviere des Bluthänflings wird durch Flächeninanspruchnahme zerstört.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Inanspruchnahme bedingt keine Zerstörung oder Beschädigung von essenziellen Teilhabitaten, da Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate im Untersuchungsgebiet flächig vorhanden sind. Das Nahrungsangebot verringert sich deshalb nicht erheblich.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der landwirtschaftlichen und siedlungsbedingten Vorbelastung werden die Störungen durch die Realisierung des BP als nicht erheblich eingestuft, sodass daraus keine derartige Störung resultieren, dass Lebensstätten des Bluthänflings nicht mehr nutzbar sind.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts durchgeführt. In diesem wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) ermittelt und die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet.	

<p>f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Für die Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2_{CEF} (Errichtung einer Sukzessionsfläche aus einer Hecke mit vorgelagertem Saum, Altgrasbeständen und offenen Bodenstellen) wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.</p> <p>Die genannte Maßnahme beinhaltet die Pflanzung einer an bereits bestehende Brombeer- und Himbeersträucher angrenzende Hecke (ca. 40 m Länge) aus heimischen Sträuchern. Daran angrenzend soll zudem durch mechanische Bodenbearbeitung der Boden aufgelockert und mit einer blütenreichen Saatgutmischung eingesät werden. Hierdurch werden Saum- und Ruderalstrukturen gefördert und durch entsprechende Pflege und Bodenbearbeitung (z.B. Striegeln) offen Bodenstellen erhalten.</p> <p>Durch Beimischung von Solitärsträuchern in der Heckenpflanzung und in Verbindung mit den bestehenden Brombeer- und Himbeersträuchern kann eine ausreichende Habitatreife zur Bruteignung nach geringer Entwicklungszeit prognostiziert werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Individuen des Bluthänflings werden weder gefangen, noch bewusst verletzt oder getötet.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Im Zuge der Rodungs- und möglichen Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Individuen genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutaktivität von Vögeln nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da die Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Gestaltung eines Mitmach-Parks zwischen Beutelsbach und Endersbach. Hierfür wird der Bebauungsplan „Grüne Mitte“ aufgestellt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha. Gemäß Planung ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines Bürgerhauses - Errichtung eines Bolzplatzes sowie von Sport- und Spielanlagen - Gestaltung von gemeinschaftlichen Gärten (Naschgarten und Gemeinschaftsgarten) - Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ - Errichtung eines Parkplatzes Für die saP relevante Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Textteil und Begründung des Bebauungsplans „Grüne Mitte“ - Umweltbericht zum Bebauungsplan - Kartierbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Stauss & Turni 2016) 			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: BfN Artensteckbriefe) Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
<p>Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighäufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt (Blanke 2004, Elbing et al. 1996, Hafner & Zimmermann 2007, Leopold 2004).</p> <p>Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbaue anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.</p>	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Zauneidechse wurde an drei Standorten auf Gartengrundstücken bzw. Kleingärten nachgewiesen. Es wurden im Jahr 2016 insgesamt 18 Individuen erfasst – 8 dieser Individuen im direkten Eingriffsbereich durch das Bürgerhaus / den Sportplatz.</p>	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als ungünstig bewertet. Auf Landesebene wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse gemäß der LUBW (2014) als ungünstig / unzureichend eingestuft.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
<p>Die Darstellung der nachgewiesenen Fundorte ist Abb. 15 (S. 20) der saP zu entnehmen.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Es wurden im Zuge der faunistischen Kartierung Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen im Geltungsbereich festgestellt. Davon sind die im Bereich des geplanten Bürgerhauses / Sportplatzes gelegenen Lebensstätten von der geplanten Flächeninanspruchnahme betroffen.</p>	
<p>b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch den punktuell kleinflächigen Eingriffsbereich durch das geplante Bürgerhaus / den Sportplatz kann davon ausgegangen werden, dass mit Blick auf den gesamten Untersuchungsraum keine Verkleinerung von Nahrungshabitaten derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert.</p>	
<p>c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
<p>Im Zusammenhang mit der Errichtung des Bürgerhauses / Sportplatzes kommt es zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese werden dadurch zerstört, sodass sie nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Über diese geplante Inanspruchnahme hinaus sind keine Störwirkungen erkennbar, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung von angrenzenden Lebensstätten der Zauneidechse führen.</p>	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der vollständigen Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bürgerhauses / Sportplatzes nicht möglich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
- Für die Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind CEF-Maßnahmen notwendig.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF} (Gestaltung einer Ausgleichsfläche als Zauneidechsenlebensraum) wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich, in welchem Lebensstätten der Zauneidechsen zerstört werden, wird ein adäquater Ersatzlebensraum mit essentiellen Habitatstrukturen für Zauneidechsen angelegt.</p> <p>Auf einer überwiegend aus ruderaler, von Gräsern dominierten Vegetation und Fettwiese bestehenden Fläche ohne geschlossenen Grasnarbe werden an die Lebensräume der Zauneidechse angepasste Strukturaufwertungen (u.a. Gebüschstrukturen, grabefähiger Untergrund, Totholz- und Gesteinselemente) sowie eine anschließende angepasste Pflege vorgenommen. Die Strukturaufwertungen beinhalten die Schaffung von Versteckmöglichkeiten und Aufwärmplätzen durch Aufschüttung unterschiedlich großer Steine und Holzstubben in Verbindung mit Strauchpflanzungen. Bei der Aufschüttung (einer sog. Eidechsenburg) wird auf die Bildung von Hohlräumen geachtet. Zudem werden zur Eiablage Bereiche aus Sand angelegt und für die Überwinterung ausreichend tiefe Bereiche ausgehoben und mit Sand und anderem Lockersubstrat aufgefüllt um frostsichere Quartiere zu erhalten.</p> <p>Aufgrund der bestehenden teils für Reptilien geeigneten Strukturen der Aussetzungsfläche wird bei entsprechender Größe der Strauchpflanzungen und den kleinflächigen Eingriffen für die Zauneidechsenburgen eine ausreichende Habitatreife unmittelbar nach Durchführung dieser strukturaufwertenden Maßnahmen prognostiziert. Die bestehende Vegetation wird nach einer Bodenlockerung durch Einsaat einer Kräuter-reichen autochthonen Saatmischung an die Belange der Zauneidechsen angepasst und ruderale Strukturen gefördert.</p> <p>Im Rahmen der Erhaltungspflege wird das künftige Zauneidechsenhabitat von Verbuschung freigehalten und die Ruderalflächen abschnittsweise und extensiv im März gemäht und Altgrasbestände zu fördern.</p>	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahme (siehe Punkt 4.2 c.) muss die Maßnahmenfläche zur Verhinderung einer Abwanderung reptiliensicher eingezäunt werden. Langfristig ermöglicht die Fläche Ausbreitungsmöglichkeiten in die angrenzenden Strukturen des Mitmach-Parks, die potentielle und stellenweise bereits besiedelte Zauneidechsen-Lebensräume aufweist.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
-	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahme V2 ist geplant Individuen der Zauneidechse durch Fachpersonal artgerecht und sorgsam zu fangen und in neu geschaffene Ersatzlebensräume zu verbringen. Trotz sorgfältigen Umgang mit den Tieren können ggf. Tötungen oder Verletzungen sowie das ggf. Verbleiben von Einzelexemplaren im Baustellenbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Zuge der Bautätigkeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Zauneidechsen genutzte Fortpflanzungs- und Winterquartiere zerstört werden und in Verbindung hiermit Individuen verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es ist die Umsiedlung von Individuen der Zauneidechse aus dem Baufeld im Frühjahr 2018 vor Baubeginn vorgesehen. Nach Beendigung der Winterruhe und vor der Eiablage (April/Mai) werden die vom Vorhaben beanspruchten Flächen mit einem Individuennachweis durch Fachpersonal abgesucht, die Individuen abgefangen und in das hergerichtete Ersatzhabitat verbracht (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 der saP). Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Zudem liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere [...] (siehe § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nicht vor, wenn die Tiere [...] im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung [...] und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind (vgl. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG). Somit führen die unter 4.2 b) genannten Punkte aufgrund der unter a) genannten Umsiedlungsmaßnahme nicht dazu, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Zauneidechse während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da die Umsiedelung außerhalb dieser empfindlichen Zeiträume erfolgt.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Gestaltung eines Mitmach-Parks zwischen Beutelsbach und Endersbach. Hierfür wird der Bebauungsplan „Grüne Mitte“ aufgestellt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha. Gemäß Planung ist vorgesehen:

- Errichtung eines Bürgerhauses
- Errichtung eines Bolzplatzes sowie von Sport- und Spielanlagen
- Gestaltung von gemeinschaftlichen Gärten (Naschgarten und Gemeinschaftsgarten)
- Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“
- Errichtung eines Parkplatzes

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil und Begründung des Bebauungsplans „Grüne Mitte“
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Kartierbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Stauss & Turni 2016)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Siehe Tabelle 4 (S. 18)	Siehe Tabelle 4 (S. 18) in der saP
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	in der saP	saP
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die **Zwergfledermaus** ist in ihren Lebensraumsansprüchen sehr flexibel. Sie kommt sowohl in ländlichen Siedlungen als auch Innenstädten in nahezu allen Habitaten vor. Sie bevorzugt allerdings Wald- und Gewässernähe. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich bevorzugt in einer Vielzahl unterschiedlicher Spalträume von Gebäuden. Hier werden Verkleidungen, Zwischendächer und Fensterläden bevorzugt genutzt. In seltenen Fällen nutzt sie auch Baumhöhlen und Nistkästen als Sommerquartier. Tiefere Felsspalten, unterirdische Keller oder Höhlen dienen zumeist als Winterquartier. Darüber hinaus deuten Einzelfunde darauf hin, dass auch Gebäude durchaus als Winterquartiere genutzt werden. Die Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt Mitte Juni bis Anfang Juli. Nach etwa vier Wochen werden die Jungtiere selbständig. Danach beginnen sich die Wochenstubenverbände rasch aufzulösen. Die Wochenstuben umfassen meist zwischen 50 und 100 Weibchen. Die Tiere jagen ihre Beute im offenen Luftraum meist in 3-8 m Höhe (Dietz, Helversen & Nill 2007). In Deutschland ist sie die häufigste Fledermausart. Sie kommt flächendeckend vor.

Ursprünglich besiedelt der **Große Abendsegler** Laubwälder und kommt in seiner Reproduktionszeit kaum höher als 550 m über NN vor. Heutzutage besiedelt er neben den ursprünglichen Biotoptypen ein weites Spektrum an Habitaten. Als Jagdgebiete nutzt diese Fledermausart nahezu alle Landschaftstypen. Hierbei werden allerdings Auwälder, Gewässer oder lichte Laubwälder bevorzugt. Als Nahrungsopportunist jagt sie schnell und geradlinig meist in Höhen zwischen 10 und 50 Metern. Teilweise fliegt sie allerdings auch in Höhen von mehreren Hundert Metern. Über

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

Gewässern, Wiesen und unter Straßenlaternen kann sie auch in geringeren Höhen jagen, meist jedoch mit einem Abstand von mehreren Metern zur dichteren Vegetation. Sommerquartiere und Wochenstuben werden größtenteils in Spechthöhlen bezogen, aber häufig auch in anderen Baumhöhlen. Der Große Abendsegler nimmt auch gerne Fledermauskästen als Quartier an. Es sind auch vereinzelt Gebäudequartiere bekannt. Die Wochenstubengröße umfasst meist 20-60 Weibchen. Koloniengrößen bei Männchen liegen bei bis zu 20 Individuen. Die Nachkommen werden Mitte Juni geboren. Ende Juli verlassen zunächst die adulten Weibchen den Wochenstubenverband und kurz darauf folgen die Jungtiere. Ab Anfang August beziehen die Männchen Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Der Große Abendsegler ist eine typische Wanderfledermaus die Anfang September bis in den Spätherbst in ihre Winterquartiere in den Südwesten zieht und im Frühjahr im März und April wieder nordöstlich in ihre Sommerquartiere zurückkehrt. Hierbei legt sie eine Strecke von 1000-2000 km zurück (Dietz, Helversen & Nill 2007). Der Große Abendsegler kommt in Deutschland bundesweit vor, wobei es wanderungsbedingt zu jahreszeitlichen Verschiebungen der Dichte (Boye et al. 1999) kommt. Der Reproduktionsschwerpunkt der Art liegt im Norddeutschen Tiefland (Weid 2002) In Süd- und Mitteldeutschland sind vorwiegend Sommerquartiere von Männchen und Winterquartiere

Naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder oder Parkanlagen) dienen der **Rauhhaufledermaus** als Lebensraum. Man findet sie oft in der Nähe von Gewässern, wo sie unter anderem gerne auch nach Beute jagt. Zudem liegt ihr Jagdgebiet bevorzugt in Wäldern und deren Randstrukturen. Sommerquartiere und Wochenstuben bezieht sie meist in Rindenspalten und Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelnistkästen. Die Wochenstubengröße schwankt in der Regel zwischen 20 und 200 Weibchen. Sie beziehen die Wochenstubenquartiere Anfang Mai und vergesellschaften sich häufig mit anderen Fledermausarten. Die Geburt der Jungen erfolgt Anfang Juni. Ende Juli lösen sich die Wochenstuben bereits wieder auf. Sie jagt in einer Höhe von 3-20 Metern häufig entlang geradliniger Strukturen, wobei ihr Jagdgebiet in einem Radius von 6,5 km um ihr Quartier liegen kann. Die Rauhhaufledermaus ist ein „saisonaler Weitstreckenwanderer“. Im Herbst ziehen die Tiere zwischen 1000 und 2000 km in Richtung Südwesten. Ihre Wanderung erfolgt entlang fester Strukturen wie Flusstälern, Küstenlinien und Gebirgskämmen (Dietz, Helversen & Nill 2007). In Baden-Württemberg ist die Art vor allem während der Migrationsphasen zu finden, Wochenstuben sind nicht bekannt. Im Spätsommer und Herbst sind sowohl Balz- als auch Paarungsquartiere anzutreffen. Die Rauhhaufledermaus nutzt als relativ kältetolerante Art gelegentlich auch kleinere Baumhöhlen und Spalten als Winterquartiere.

Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden als Lebensraum von der **Mückenfledermaus** genutzt (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy & Montgomery 2010, Sattler et al. 2007). Dabei nutzt sie die Flussauen sowohl als Nahrungsraum als auch als Quartiergebiet (Braun & Häussler 1999, Davidson-Watts et al. 2006). Die Nahrung enthält hauptsächlich wasserlebende Insekten, die auf engstem Raum gejagt werden können. Sie orientiert sich stark an Bäumen, Sträuchern, an Uferbereichen, kleinen Lichtungen oder an Waldschneisen (Häussler & Braun 2003, Scott et al. 2010) Ihre Wochenstuben sind in Baumhöhlen, jedoch auch häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden sowie Fledermauskästen vorhanden (Blohm & Heise 2008, Häussler & Braun 2003, Heise 2009). Die Weibchen sammeln sich ab Ende Mai in den Wochenstuben als Kolonien. Dabei sind sowohl kleine Wochenstuben mit 15-20 Weibchen (Dietz et al. 2007), als auch wesentlich größere mit über 1000 Individuen nachgewiesen (Vollmer 2009). Die Geburt der Jungen (meist ein Jungtier pro Weibchen) erfolgt ab Mai / Juni. Nach der Jungenaufzucht ab Ende Juli finden sich die Weibchen in den Balz- und Paarungsquartieren ein. Die Paarung erfolgt in der Regel im August, es sind jedoch auch Frühjahrspaarungen bekannt (Horn 2006). Im Herbst findet die Wanderung in die Winterquartiere mit Strecken von bis zu 1.279 km (Arnold & Braun 2002, Blohm & Heise 2008) statt. Ein Teil der Tiere verbleibt jedoch in den Wochenstuben- und Sommerquartieren (Häussler & Braun 2003) in den Paarungsgebieten (Cordes & Pocha 2009). Häufig ist die Mückenfledermaus sogar im Winter in Fledermauskästen anzutreffen (Heise 2009, Mazurska & Ruczyński 2008). Die Art ist deutschlandweit, wenn auch nicht flächendeckend verbreitet, sodass neben den mittlerweile zahlreichen Detektornachweisen in fast allen Bundesländern, auch zunehmend Winterquartiere, Sommer- und Paarungsquartiere, sowie Wochenstuben nachgewiesen (vgl. Nehring 2010) sind.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Zwergfledermaus war mit 96 % aller erfassten Rufsequenzen die am häufigsten anzutreffende Fledermausart im Untersuchungsraum. Die anderen Arten sind nur sporadisch im Geltungsbereich des BP vorhanden gewesen. Für alle vier der o.g. Arten wurden weder Wochenstuben- noch Winterquartiere nachgewiesen. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen und Gebäudenischen als Tagesverstecke ist anzunehmen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2014) wird der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus, der Rauhaufledermaus als günstig eingestuft. Der große Abendsegler hingegen weist einen ungünstig bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Bei potentiellen Tagesverstecken nicht möglich.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungsstätten festgestellt. Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Potentiell mögliche Tagesverstecke können bei der Gehölzerodung zerstört werden.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Tagesverstecke sind als temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nicht erforderlich.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld sowie der erhalten bleibenden Gehölzstrukturen und unter Berücksichtigung des Fehlens von Wochenstuben und Winterquartieren, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion potentiell verlorengehenden Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen werden weder gefangen, noch bewusst verletzt oder getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten und Gebäudeabbrüchen können Individuen in den Tagesverstecken verletzt oder getötet werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die erforderlichen Rodungsarbeiten und mögliche Abrissarbeiten von Gebäuden sind außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden, da weder Fortpflanzungs- noch Überwinterungsstätten in Bereich des Vorhabens liegen. Durch die bereits vorhandene Freizeitnutzung sowie landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Plangebietes und der Nähe zum Siedlungsbereich sind die vorhabensbedingten Wirkungen als nicht signifikant einzustufen.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.